

An den Vorsitzenden
des Verfassungsausschusses

**Änderungsantrag
der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu den Gesetzentwürfen**

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Einführung der
Staatsziele Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/27 -

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Aufnahme von
Staatszielen**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/897 –

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Reform des
Staatsorganisationsrechts**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/1628 -

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Aufnahme von
Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/1629 –

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Elektronische
Ausfertigung und Verkündung von Rechtsakten**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/2040 –

Die Gesetzentwürfe

1. Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen -Einführung der Staatsziele Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit - Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/27 -

2. Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Aufnahme von Staatszielen -Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/897 –

3. Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Reform des Staatsorganisationsrechts – Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/1628

4. Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten - Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/1629 –

5. Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Elektronische Ausfertigung und Verkündung von Rechtsakten - Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/2040 –

werden zusammengeführt zu einem Gesetzentwurf, der folgende Fassung erhält:

„Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen

Artikel 1 Änderung der Thüringer Verfassung

Die Thüringer Verfassung vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 623), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Niemand darf wegen seiner Herkunft, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit,

seines Alters, seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung bevorzugt oder benachteiligt werden.“

b. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern die Selbstbestimmung, umfassende Einbeziehung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen der Gesellschaft.“

2. In Artikel 20 Satz 3 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

3. Im ersten Teil wird nach dem sechsten Abschnitt folgender neue siebte Abschnitt eingefügt:

„Siebter Abschnitt
Gesellschaftlicher Zusammenhalt“

4. Nach Artikel 41 und nach der Überschrift „Siebter Abschnitt Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ werden folgende neue Artikel 41 a bis 41 c eingefügt:

a. „Artikel 41 a

Das Land und seine Gebietskörperschaften schützen und fördern den ehrenamtlichen Einsatz für die Gesellschaft.“

b. „Artikel 41 b

Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist Grundlage allen staatlichen Handelns. Das Land und seine Gebietskörperschaften haben die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren und ein menschenwürdiges Leben für alle heutigen und künftigen Generationen zu ermöglichen.“

c. „Artikel 41 c

Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern und sichern gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen, in Stadt und Land.“

5. Im ersten Teil wird der bisherige siebte Abschnitt achter Abschnitt.

6. Nach Artikel 44 wird folgender neuer Artikel 44 a eingefügt:

„Das Land setzt die es bindenden internationalen Übereinkommen und Konventionen zum Schutz der Menschenrechte um.“

7. Im Artikel 85 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Maßgabe eines Gesetzes können in elektronischer Form die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und deren Verkündung vorgenommen sowie das Gesetz- und Verordnungsblatt geführt werden.“

8. Artikel 93 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land sorgt dafür, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können. Überträgt es den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Art. 91 Abs. 3 Aufgaben, verpflichtet es sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis oder stellt es besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat es dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führt die Übertragung der Aufgaben im Sinne des Satzes 2 zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände, ist ein angemessener finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 8 am 1. Januar 2023 in Kraft.“

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Thüringer Verfassung)

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 2)

Zu Buchstabe a:

Durch die Aufnahme der Worte „des Alters“ wird die Liste der Kriterien, für die ein Diskriminierungsverbot gilt, erweitert. Eine Vielzahl der angehörten Sachverständigen hat die Aufnahme dieser Regelung in die Verfassung als wichtiges gesellschaftspolitisches und rechtspolitisches Signal begrüßt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Verbot von Altersdiskriminierung in den Artikeln 21 und 25 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist. Es wirkt der gesellschaftlichen Problemlage entgegen, dass Menschen unterschiedlichen Alters wegen ihres Lebensalters in zahlreichen Situationen benachteiligt werden. Welchen Mehrwert die Verankerung als spezielles Diskriminierungsverbot im Vergleich zur bisherigen Rechtslage hat, wird mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (z.B. BVerfG, 26. Januar 1993 – 1 BvL 38/92, Rn.35) zu Artikel 3 des Grundgesetzes deutlich: Die Hervorhebung der besonderen Anknüpfungsmerkmale gegenüber dem allgemeinen Gleichheitssatz erschwert es, bei Differenzierungen an diese Merkmale anzuknüpfen. Die Prüfung ist umso strenger, je konkreter durch eine Differenzierung die in Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes beziehungsweise Artikel 2 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen genannten Merkmale berührt werden. Die Logik dieses Vergleichsmaßstabs zeigt, dass Differenzierungen anhand der verbotenen Gründe auf höchster Stufe stehen. Mit Blick auf diese Sachlage kann davon ausgegangen werden, dass die Aufnahme des Alters in den Katalog der Diskriminierungsmerkmale das Schutzniveau zur Verhinderung von Altersdiskriminierungen in allen Bereichen seiner zukünftigen Anwendung verstärkt.

Zu Buchstabe b:

Die mit dem Änderungsantrag vorgenommene Modernisierung der Verfassungsgarantie zur umfassenden Förderung der Menschen mit Behinderungen schreibt fest, dass diese staatliche Förderungspflicht vor allem anhand der wichtigsten in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (im Folgenden: UN-BRK) rechtsverbindlich festgeschriebenen gesellschaftspolitischen und rechtlichen Gestaltungsprinzipien zu erfolgen hat. Im Einzelnen bezieht sich Neufassung auf folgende Grundsätze der UN-BRK: Die Verwirklichung von Selbstbestimmung bzw. selbstbestimmter Lebensführung, die umfassende Einbeziehung in alle gesellschaftlichen Strukturen und Prozesse und die umfassende gleichberechtigte Teilhabe, insbesondere auch im Sinne der sozialen Gesichtspunkte Diskriminierungsfreiheit und Gleichberechtigung. In der Anhörung fand das Regelungsvorhaben viel Unterstützung. Darüber hinaus machten die angehörten Sachverständigen deutlich, dass diese Verfassungsregelung durch weitere einfachgesetzliche Regelungen sowie die wirksame Umsetzung von Aktions- und Maßnahmenplänen „mit Leben gefüllt“ werden muss. Auch dazu gibt die weiterentwickelte Verfassungsbestimmung mehr „Rückendeckung“. Die Begriffswahl „gleichberechtigt“ statt „gleichwertig“ steht im Einklang mit der Forderung von einigen angehörten Sachverständigen, um das Recht auf Einbeziehung und Teilhabe in allen Bereichen und auf gleicher Augenhöhe mit Menschen ohne Behinderungen sicherzustellen. Mit der Neuregelung vollzieht der verfassungsändernde Gesetzgeber den landesverfassungsrechtlichen Wechsel vom sogenannten Fürsorgeparadigma hin zum rechtebasierten Ansatz. Daher ist mit dem Wegfall des bisherigen Satz 1 auch keine Verschlechterung der Rechte und Lebensumstände von Menschen mit Behinderungen beabsichtigt.

Zu Nummer 2 (Änderung Artikel 20):

Diese Änderung entspricht einer Folgeänderung aus der in Nummer 2 Buchstabe b erfolgten Änderung des Artikels 2 Abs. 4. In der UN-BRK sowie aktuellen Regelungen im Bundes- und Landesrecht zeigt sich, dass der Begriff „Behinderte“ nicht mehr verwendet, sondern zeitgemäß von „Menschen mit Behinderungen“ gesprochen wird.

Zu Nummer 3 (Einfügung neuer Abschnitt / neue Überschrift)

Durch die Einführung der neuen Artikel 41 a bis 41 c in einem eigenen Abschnitt unter der gemeinsamen Überschrift „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ wird eine systematische Zusammenlegung derjenigen Staatsziele erstellt, die übergreifend das Zusammenleben und den Zusammenhalt in der Gesellschaft thematisieren und diese durch Maßnahmen staatlicher Stellen stärken wollen.

Zu Nummer 4 (neue Artikel 41 a bis 41 c)

Zu Buchstabe a (neuer Artikel 41 a):

Den Ausgangspunkt der Beratung über die Aufnahme des Staatsziels der Ehrenamtsförderung stellten die Gesetzentwürfe „Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Einführung der Staatsziele Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit“ der Fraktion der CDU (Drs. 7/27) und „Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Aufnahme von Staatszielen“ der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 7/897) dar. Die damit angestrebte Aufnahme eines Staatszieles zur Förderung des Ehrenamtes in die Verfassung fand in der Anhörung des Verfassungsausschusses und darüber hinaus breite Zustimmung. Der Gesetzentwurf der

CDU-Fraktion „Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten (Drs. 7/1629) brachte in Folge dieses Zuspruchs in den Anhörungen und unter Einbeziehung der erfolgten inhaltlichen Stellungnahmen, aber mit Blick auf die noch bestehende Uneinigkeit bezüglich der Platzierung, einen weiteren Vorschlag zur Verankerung dieses Staatsziels ein. Das neue Staatsziel will zum Ausdruck bringen, dass das freiwillige, bürgerschaftlich geprägte Engagement für die Gesellschaft wesentliche Grundlage für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist, der sozialen und kulturellen Verarmung vorbeugt und das demokratische Gemeinwesen festigt. Deswegen soll seine Förderung zum Verfassungsauftrag werden. Die Regelung ergänzt zum Beispiel die Bestimmungen zur Förderung von Kultur, Kunst und Brauchtum (Artikel 30 Abs. 1 der Verfassung) sowie des Sports (Artikel 30 Abs. 3 der Verfassung), die eher speziellen Charakter gegenüber dem allgemeinen Ehrenamtsstaatsziel des neuen Art. 41 a haben. Mit der Aufnahme in einen neuen Verfassungsabschnitt und innerhalb eines neuen und eigenständigen Artikels wird die Bedeutung des Staatsziels zur Förderung des Ehrenamtes für den Zusammenhalt der Gesellschaft ausdrücklich hervorgehoben. Dies zielt darauf ab, die Anerkennungskultur zu stärken und die Menschen für den Wert des bürgerschaftlichen Engagements zu sensibilisieren.

Die Aufnahme des neuen Staatszieles will den Freistaat nach Artikel 43 der Verfassung verpflichten, sein Handeln an diesem neuen Staatsziel auszurichten und seine Verwirklichung anzustreben. Dazu können beispielsweise Initiativen des Gesetzgebers und Maßnahmen der Landesregierung zur Konkretisierung des neuen Staatsziels zählen. Die Anhörung machte deutlich, dass alle staatlichen Ebenen, also sowohl das Land als auch die Kommunen, den sich aus dem Staatsziel ergebenden Handlungsauftrag umfassend in die Praxis durch konkrete Maßnahmen vor Ort umsetzen müssen. Von Bedeutung ist etwa der Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, um das Ehrenamt als freiwilliges Engagement vor der Übernahme hauptamtlicher Aufgaben zu schützen. Zudem kommt es gerade auch auf eine verlässliche, auskömmliche und längerfristige finanzielle Unterstützung an.

Zu Buchstabe b (neuer Artikel 41 b):

Wie beim Staatsziel Ehrenamtsförderung stellen auch für die Aufnahme des Nachhaltigkeitsstaatsziels die Gesetzentwürfe mit den Drucksachenummern 7/27 und 7/897 den Beginn der Beratung dar. Auch hier griff die CDU Fraktion die Anregungen aus den Anhörungen im Gesetzentwurf Drucksache 7/1629 als weiteren Vorschlag hierzu auf.

Die Antragssteller orientieren sich bei der inhaltlichen Ausgestaltung des neuen Artikels 41 b auch an einem Formulierungsvorschlag des im Ausschuss angehörten Vereins „Zukunftsfähiges Thüringen“ und des Nachhaltigkeitszentrums Arnstadt. Diese Formulierung fand im Übrigen auch Zustimmung durch weitere angehörte Sachverständige.

Das Verständnis von Nachhaltigkeit innerhalb der Gesellschaft ist nicht einheitlich und auch in der Wissenschaft gibt es keine end- und allgemeingültige Definition von Nachhaltigkeit. Dennoch ist das Leitbild nachhaltiger Entwicklung nicht beliebig verwend- oder dehnbar. Nachhaltigkeit ist hier als normatives Leitprinzip globaler gesellschaftspolitischer Entwicklung zu verstehen, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten der Lebensgestaltung künftiger Generationen zu gefährden. Handlungsleitend ist das Prinzip der starken Nachhaltigkeit, also einer Entwicklung innerhalb der planetaren Grenzen: Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren und ein gutes und menschenwürdiges Leben für alle zu ermöglichen. Der neue Verfassungstext nimmt Bezug auf den Begriff eines menschenwürdigen Lebens, da dieses mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen generationenübergreifend verwirklicht werden soll. Es sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass jeder Mensch in seinen gesellschaftlichen und sozialen Bezügen die Möglichkeit zur freien Entfaltung seiner Persönlichkeit hat und die staatlich organisierte Gesellschaft ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Die Verbindung von Nachhaltigkeitsprinzip und

menschenwürdigem Leben betont im Sinne eines umfassenden Nachhaltigkeitsverständnisses insbesondere die soziale Dimension der Nachhaltigkeit. Die Norm knüpft somit an die Bestimmungen der Artikel 1 Abs. 1, 3 Abs. 2, 31, 38 und 44 Abs. 1 der Verfassung an und setzt sie in struktureller Verbindung miteinander. Die Einhaltung des Leitbildes der Nachhaltigkeit ist durch die Verpflichtung zu Schutz und Achtung der Menschenwürde geboten, da diese weder zeitlich noch räumlich begrenzt werden kann. Hierzu zählen insbesondere Fragen der Generationengerechtigkeit. In der gewählten Formulierung werden die inhaltlichen Kernaspekte – als Ausgangspunkte für weitere Teilaspekte – des Nachhaltigkeitsprinzips ausgewogen und im Bezug zueinander festgeschrieben: ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit, wobei keines der Teilprinzipien auf Kosten der anderen betont werden darf. Somit müssen sie so optimal wie möglich und im Gleichklang zum Tragen kommen. In der Anhörung wurde außerdem deutlich, dass das Staatsziel Ausgangspunkt für vielfältige weitere Aktivitäten in allen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen in Thüringen sein muss. Die Aufnahme des neuen Staatsziels bietet also die Möglichkeit eines partizipativen gesellschaftspolitischen Diskurses mit Berücksichtigung der Mehrdimensionalität und Vielschichtigkeit der nachhaltigen Entwicklung.

Zu Buchstabe c (neuer Artikel 41 c):

Der neue Artikel 41 c schreibt das Prinzip der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als Staatsziel in der Thüringer Verfassung fest. Dieses lässt sich sowohl im Grundgesetz als auch in anderen Verfassungen der Länder finden und bringt das Anliegen zum Ausdruck, dass der Staat sich für räumliche Gerechtigkeit einsetzen muss. Anders als im Grundgesetz geht die neue thüringische Verfassungsbestimmung weit über eine Regelung der Gesetzgebungskompetenzen hinaus: Sie ist vielmehr als umfassendes Gestaltungsprinzip für flächendeckendes Handeln des Freistaats auf allen Ebenen konzipiert.

Demnach zielen gleichwertige Lebensverhältnisse auf verschiedene Dimensionen räumlicher Gerechtigkeit ab, also insbesondere auf eine gleichwertige Verteilung von Ressourcen, Lebenschancen und gesellschaftlichen Beteiligungsmöglichkeiten. Das Leitbild der räumlich gleichwertigen Lebensverhältnisse findet seine Entsprechung im „zeitlichen“ Prinzip der Nachhaltigkeit. Die Neuregelung setzt an den unterschiedlichen Bedingungen in städtischen und ländlichen Räumen an, um die dem Land Thüringen durch seine historische Entwicklung eigenen Strukturverhältnisse zu berücksichtigen. Die Geographie und auch die Lebensverhältnisse sind durchaus geprägt durch eine Konzentration städtischer Regionen entlang einer „horizontal“ durch Thüringen verlaufenden „Städtekette“ und den diese zu beiden Seiten flankierenden ländlicher geprägten Regionen. Gerade diesen Disparitäten soll mit dem Staatsziel begegnet werden, etwa im Bereich der Landesentwicklung (auch einschließlich der Landesplanung). Der Textteil „in Stadt und Land“ lässt sich auch in Artikel 3 Abs. 2 S. 2 der bayerischen Verfassung finden und betont die Notwendigkeit d einer dedizierten Betrachtung und Förderung ausdrücklich. Das Gleichwertigkeitsgebot gebietet aber keine Nivellierung der Lebensverhältnisse, denn gleichwertig bedeutet nicht gleichartig. Die unterschiedlichen strukturellen, historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und natürlichen Voraussetzungen der einzelnen Landesteile und Lebensräume Thüringens sind zu berücksichtigen.

Mit „Land“ wird hier nicht der Freistaat Thüringen als Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland gemeint und mit „Stadt“ nicht diejenige Kommune, die den formellen Titel einer Stadt trägt, sondern es werden vielmehr damit die typischen Siedlungs- und Ballungsstrukturen der städtischen und ländlichen Kontexte bezeichnet, die Ausgangspunkte für Aktionen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sein können.

Die Lebensverhältnisse in den Kommunen vor Ort stehen entsprechend im Fokus. Die Einbeziehung der Gebietskörperschaften bei der Verwirklichung des Staatsziels zielt darauf, die Umsetzung des Prinzips der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch innerhalb der Kommunen und ihrer Zuständigkeiten zu

sichern. Beispielsweise bei Gebietskörperschaften mit großer Ausdehnung und vielfältiger Struktur können auch auf rein kommunaler Ebene Aktionen für eine räumliche Gerechtigkeit verfolgt werden.

Zu Nummer 5

Die Bestimmung entspricht einer redaktionellen Folgeänderung zu den in den Nummern 4 und 5 vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 6 (neuer Artikel 44 a)

Mit dem neuen Artikel 44 a soll die bestehende Verpflichtung des Landes zur wirksamen und umfassenden Umsetzung der völker- und bundesrechtlich verbindlich geltenden Übereinkommen und Konventionen zum Schutz der Menschenrechte betont werden. Zahlreiche angehörte Sachverständige haben ein solches Regelungsvorhaben für die Thüringer Verfassung begrüßt und hervorgehoben, dass mit diesem Bekenntnis ein Bekenntnis die völkerrechtsfreundliche und menschenrechtsfreundliche Ausrichtung der Verfassungsordnung Thüringens bekräftigt wird. Die Bestimmung geht von der grundgesetzlichen Verpflichtung Thüringens aus, alle völkerrechtlichen Verträge umzusetzen, die durch die Bundesrepublik Deutschland verfassungsmäßig geschlossen wurden aus. Die die Menschenrechte betreffenden völkerrechtlichen Verträge werden herausgestellt, weil die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte für die thüringische Verfassungsordnung einen identitätsstiftenden Charakter haben. Ein solcher Charakter lässt sich unter anderem aus der Platzierung im Ersten Abschnitt „Grundlagen“ des Zweiten Teils „Der Freistaat Thüringen“ erschließen und wird durch den neuen Artikel unterstrichen. Indem der verfassungsändernde Gesetzgeber die in Thüringen geltenden menschenrechtlichen Abkommen mit einem eigenen Artikel würdigt, mahnt er auch ihre Umsetzung im Zuständigkeitsbereich des Landes an.

Zu Nummer 7 (Änderung Artikel 85)

Die Einführung der Möglichkeit zur elektronischen Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen trägt der Digitalisierung von Gesellschaft und Gesetzgebungswesen Rechnung. Um die Ausfertigung und Verkündung in elektronischer Form zu ermöglichen, ohne dass es zu Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit der betroffenen Rechtsakte kommt, wird die elektronische Form im Verfassungstext explizit erwähnt. Der neue Satz 3 im Artikel 85 Abs. 1 entspricht einer „Kann-Regelung“, womit der Wesenskern des Gesetzentwurfs beibehalten wird: Gesetz- und Verordnungsgeber bekommen jeweils die zwanglose Möglichkeit, die elektronische Ausfertigung und Verkündung einführen zu können. Somit wird auch gewährleistet, dass Ausfertigung und Verkündung von Rechtsakten in elektronischer Form auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen können. Diese Regelung nimmt Rücksicht auf den Umstand, dass mit der Einführung der elektronischen Ausfertigung beziehungsweise Verkündung aufwendige technische Prozesse für die Gewährleistung der Sicherheitserfordernisse einzuleiten sind und der einfachgesetzliche Stand anzupassen ist. Mit einer solchen „Kann-Regelung“ wird also die Einführung der elektronischen Ausfertigung und Verkündung von Rechtsakten in die Wege geleitet, für die es aber darüber hinausgehender Schritte in der Anpassung nachgeordneter Rechtsquellen sowie in der technischen Umsetzung bedarf. Die Anhörung verdeutlichte, dass elektronische Fassungen offizieller Dokumente bereits in einer Reihe vergleichbarer Bereiche genutzt werden. Neben Regelungen zur Ausfertigung und Verkündung von Normen in anderen Landesverfassungen finden sie etwa auch bei Veröffentlichungen im Bundesanzeiger (vgl. § 7 VkBkmG) Anwendung.

Die gewählte Formulierung nimmt eine Anregung des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags auf, wonach neben der elektronischen Ausfertigung und Verkündung von Rechtsakten auch die Möglichkeit

in die Verfassung aufzunehmen ist, das Gesetz- und Verordnungsblatt in elektronischer Form zu führen. Dahinter steht die Überlegung, dass mit dem herkömmlichen Gesetz- und Verordnungsblatt bestimmte Qualitätskriterien verbunden sind (insbesondere Authentizität, Integrität und dauerhafte Verfügbarkeit) und diese Anforderungen durch diese Formulierung gewissermaßen auch in die elektronische Form des Gesetz- und Verordnungsblatt überführt werden können. Ein solcher Zusatz stellt sicher, dass nicht nur die Ausfertigung beziehungsweise Verkündung einzelner Rechtsakte in elektronischer Form erfolgen kann, sondern auch dass das gesamte Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats elektronisch ausgeführt werden kann. Auch hier gilt, dass die Einführung beziehungsweise Umsetzung der elektronischen Form zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen kann.

Zu Nummer 8 (Änderung Art. 93 Abs. 1)

Die vorgesehene Verfassungsänderung zielt darauf ab, das Konnexitätsprinzip weiter zu stärken. Die Transparenz- und Warnfunktion des Prinzips sollen geschärft sowie der Erhalt der finanziellen Grundlagen abgesichert werden, um auch künftig der Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen gerecht zu werden. Die Fortentwicklung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen bleibt zugleich nicht allein der Verfassungsänderung vorbehalten, sondern bedarf notwendigerweise der weiteren Ausgestaltung auf einfachgesetzlicher Ebene, in diesem Falle durch ein Konnexitätsausführungsgesetz. In zeitlicher Hinsicht soll die vorgesehene Verfassungsänderung ausschließlich für die nach ihrem Inkrafttreten erfolgten Aufgabenzuweisungen, -verpflichtungen und Anforderungsstellungen greifen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten in der ohne Rückwirkung kürzesten Frist, da für die betroffenen Regelungen des Änderungsgesetzes keine Notwendigkeit der Gewährung von Umsetzungsfristen gesehen wird. Dies gilt nicht für die Neufassung des Art. 93 Abs. 1 zur Effektivierung des Konnexitätsprinzips. Der Umsetzungszeitraum ist nötig, um dem Gesetzgeber zeitlichen Raum zur Erarbeitung eines Konnexitätsausführungsgesetzes zu geben. Zudem ist in Thüringen zeitnah eine Reform der einfachgesetzlichen Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich geplant. Im Zuge dieser geplanten Änderungen können die Regelungen des ThürFAG auch mit der verfassungsrechtlichen Neuregelung des Konnexitätsprinzips in Einklang gebracht werden. Das Inkrafttreten zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres soll einen möglichst umsetzungsfreundlichen Übergang gewährleisten.

Für die Fraktionen

DIE LINKE

der CDU

der SPD

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN